

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1932/33, Wintersemester

Karlsruhe, 1932

Versicherungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294923)

Die Bibliothek ist an Sonn- und Feiertagen, am Karsamstag, sowie der Reinigung wegen an einigen bekannt zu gebenden Tagen der Oster- und Sommerferien geschlossen.

Versicherungen

Die Studierenden werden bei der Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft in München-Gladbach gegen Unfall und Diebstahl versichert. Die Prämie beträgt für jedes Semester 1,30 Reichsmark, welche in den sozialen Beiträgen von 19 Reichsmark enthalten sind.

Auskunft über die Ersatzleistungen erteilt die Verwaltung.

Allgemeine Krankenkasse

An der Hochschule besteht eine Krankenkasse, aus der die Studierenden während ihres Aufenthalts in Karlsruhe satzungsgemäße Beihilfe bei Erkrankungen erhalten.

Gasthörer, die ausschließlich zum Zweck des Studiums an der Technischen Hochschule sich aufhalten, können der Kasse beitreten. Sie haben außer den Semesterbeiträgen ein Eintrittsgeld von 2 Reichsmark zu entrichten und erwerben dadurch die gleichen Rechte gegenüber der Kasse wie die Studierenden.

Institut für Leibesübungen

Im Institut für Leibesübungen werden alle Gebiete der Leibesübungen unterrichtlich durch Fachlehrer behandelt.

Die Beteiligung an den Leibesübungen ist pflichtmäßig. § 4 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung bestimmt als Zulassungsbedingung zur Diplom-Vorprüfung den Nachweis an der Teilnahme von Leibesübungen. Ebenso ist eine zweisemestrige Teilnahme für Kandidaten des wissenschaftl. Lehramts Pflicht.

Weiterhin ist durch Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 und vom 4. Dezember 1924 bestimmt:

1. für jeden Studierenden (neueintretenden wie schon immatrikulierten) wird eine Leistungskarte geführt, in welche jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen, sowie über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungsprüfung für die Hochschule oder für das deutsche Turn- und Sportabzeichen) erfolgen muß;
2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorprüfung, Diplomprüfung, Abgangszeugnis) wird eingetragen, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat. Befreiung auf Grund ärztlichen Zeugnisses wird ebenfalls eingetragen;
3. eine pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der Studierenden.

Die Untersuchung bezweckt rechtzeitige Erkennung von Krankheiten und etwaige Überweisung zu weiterer ärztlicher Behandlung, z. B. Tuberkulosenfürsorge, im Bedarfsfall Zuweisung von Ernährungszulagen, nach Möglichkeit Vermittlung von Erholungsaufenthalt; ferner Feststellung konstitutioneller Unzulänglichkeiten und Beratung zur Besehung.

Die ärztlichen Untersuchungen finden in jedem Semester statt; die Einbestellungen hierzu erfolgen persönlich durch Postkarte. Bei dringender Verhinderung muß postwendende Mitteilung an die Geschäftsstelle des Instituts für Leibesübungen erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben treten die Disziplinarbestimmungen der Hochschule in Kraft.

Die Ausweise gehören zu den vorschriftsmäßigen Hochschulpapieren und sind aufzubewahren.